

Internationale Ärztegesellschaft für biokybernetische Medizin e.V.

Schloßstr. 14, D-45468 Mülheim
Tel.: (0049)208-470022 Fax: (0049)-208-470023
www.iaegbm.de E-Mail: info@iaegbm.de



S a t z u n g

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen: „Internationale Ärzte-Gesellschaft für biokybernetische Medizin e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und wird unter der Nummer VR1458 beim Amtsgericht Mülheim geführt.
- Der Verein hat den Sitz in D-45468 Mülheim, Schloßstr. 14.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Die Internationale Ärzte-Gesellschaft für biokybernetische Medizin e.V. mit Sitz in Mülheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Zusammenarbeit von Ärzten und Wissenschaftlern, die sich mit der biokybernetischen Medizin befassen (Therapie und Diagnose mit körpereigenen und anderen therapeutischen Schwingungen), auf internationaler Ebene.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer Spesen und Aufwandsentschädigungen, die nur für satzungsgemäße Zwecke der Gesellschaft, z.B. Vorträge, Seminare und Reisen zur Darstellung von Inhalten der biokybernetischen Medizin oder zur Erweiterung der Gesellschaft, ausgegeben wurden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt

- Die biokybernetische Medizin zu fördern.
- Die Forschung und Dokumentation auf diesem Gebiet zu intensivieren.
- Die Fachfortbildung der Vereinsmitglieder durch Seminare, Workshops und Symposien zu gewährleisten.
- Die Herausgabe und Verbreitung geeigneter Fachpublikationen.

§4 Mitgliedschaft

- Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, sowie Naturwissenschaftler mit abgeschlossener Hochschulbildung und Heilpraktiker mit MORA-Zertifikat der Gesellschaft werden. Allerdings ist es möglich, dass der geschäftsführende Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Heilpraktiker mit besonderen Fähigkeiten im Sinne der Vereinsziele aufnehmen kann.
- Außerordentliche Mitglieder können sonstige Personen werden, die dem Zweck und den Interessen der Gesellschaft förderlich sind. Sie haben beratende Stimme.
- Ehrenmitglieder können vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und müssen von dieser bestätigt werden. Sie haben beratende Stimme im Vorstand.
- Der Beitritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, welche der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er kann jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Ausschluss erfolgt, wenn das in Frage stehende Mitglied dem Ansehen, dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, oder bei Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5 Mitgliedsbeiträge

- Der jährliche Beitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zum 31.März eines jeden Jahres fällig. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Nachlass oder Befreiung vom Beitrag bewilligen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Vereinsmitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden (Präsidium), dem 2. Vorsitzenden (stellvertretendes Präsidium), dem 3. Vorsitzenden (Finanzen), dem 4. Vorsitzenden (Ausbildung), dem 5. Vorsitzenden (Forschung) und dem 6. Vorsitzenden (Schriftführung), welche den geschäftsführenden Vorstand bilden. In den geschäftsführenden Vorstand kann nur ein Mitglied gewählt werden, das eine abgeschlossene Hochschulausbildung hat und Erfahrung in biokybernetischer Medizin aufweist. Durch jede Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder als Beisitzer dazu gewählt werden. Dem Vorstand gehört der wissenschaftliche Beirat an, dieser hat aber kein Stimmrecht.
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes den Ausschlag. Bei Beschlussfassung hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands doppeltes Stimmrecht, ein Beisitzer einfaches Stimmrecht. Es können maximal 10 Beisitzer gewählt werden, sodass das Stimmenverhältnis geschäftsführender Vorstand zu Beisitzer 12 zu 10 beträgt. Einer Zusammenkunft zur Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn die Teilnehmer ausdrücklich einer anderen Form der Beschlussfassung, z.B. Telefon- oder Internetkonferenz, zustimmen. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in geheimer Abstimmung für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- d) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln in geheimer Abstimmung für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit der Beisitzer und des wissenschaftlichen Beirats erlischt mit dem Ende der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands.

§7 Beirat

- a) Der Beirat des Vereins besteht aus Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Fähigkeiten besonders geeignet erscheinen, den Vorstand des Vereins zu beraten und zu unterstützen.
- b) In den Beirat kann jedes Vereinsmitglied aber auch jede andere geeignete Person berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Die Einladung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, sofern die Mitglieder ordnungsgemäß geladen werden.
- c) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, bei allen übrigen Entscheidungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem 6. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle werden vom Vorstand aufbewahrt.
- e) In besonderen Fällen können die Mitglieder, ohne dass eine Mitgliederversammlung einberufen wird, durch den Vorstand zu einer schriftlichen Abstimmung aufgefordert werden. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit.
- f) Es ist möglich, dass Mitglieder im Verhinderungsfalle ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.

§9 Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz.
- b) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende als Stellvertreter, und der 3. Vorsitzende gemeinschaftliche Liquidatoren.

Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 15.11.2008 in Düsseldorf, Deutschland.

Für die Richtigkeit:

Düsseldorf, den 15.11.08

1. Vorsitzender
Dr. med. Jürgen Nienhaus

2. Vorsitzender
Dr. med. dent. Karl-Heinz Böhm